



**Botschaft
des Stadtrates an
den Gemeinderat**

109248 / 715.40.02

**Teilrevision der Verordnung für die Gewerbliche Berufsschule
Chur (GBC)**

Antrag

Die Teilrevision der Verordnung für die Gewerbliche Berufsschule Chur (GBC) (RB 751) wird genehmigt.

Zusammenfassung

Mit der Teilrevision der Verordnung für die Gewerbliche Berufsschule Chur (GBC) wird dem Umstand Rechnung getragen, dass sich die Regierung aus dem Aufsichtsorgan (Berufsschulrat) zurück gezogen hat. Zudem werden die Bestimmung über die Anschaffung von einheitlichen Lehrmitteln, die Verwendung von elektronischen Daten von Lernenden und die Eigentumsrechte von erarbeiteten Lehrmitteln der Lehrpersonen durch die GBC geregelt. Gleichzeitig werden redaktionelle Anpassungen an das Gesetz über die Berufsbildung und weiterführende Bildungsangebote (BwBGV, BR 430.100) vom 17. April 2007 vorgenommen.





Bericht

1. Ausgangslage

Die Gewerbliche Berufsschule Chur (GBC) untersteht dem kantonalen Gesetz über die Berufsbildung und weiterführende Bildungsangebote (BwBGV, BR 430.100) vom 17. April 2007 sowie der am 15. Mai 2003 vom Gemeinderat beschlossenen Verordnung für die Gewerbliche Berufsschule Chur (GBC) (RB 751).

Mit Regierungsbeschluss (Protokoll-Nr. 148) vom 22. Februar 2011 unter dem Titel "Umsetzung Public Corporate Governance (PCG) in der beruflichen Grundbildung" beschloss die Regierung, sich aus den Aufsichtsbehörden von Berufsbildungsinstitutionen auf Ende des Schuljahres 2010/2011 zurückzuziehen.

Die Einsitznahme des Kantons in den Berufsschulrat der GBC ist in der Verordnung geregelt, weshalb sich eine Teilrevision aufdrängt. Der Berufsschulrat beschloss damals, die Vakanz bis Ende der Legislaturperiode 2009 - 2012 bestehen zu lassen und die Teilrevision der Verordnung auf die kommende Legislaturperiode (2013 - 2016) dem Gemeinderat zur Genehmigung vorzulegen.

Auf eine erste Botschaft zur Teilrevision der Verordnung für die Gewerbliche Berufsschule Chur (GBC) ist der Gemeinderat an seiner Sitzung vom 7. Juni 2012 nicht eingetreten. Da zu dieser Zeit ein Verfahren vor dem Verwaltungsgericht Graubünden hängig war, welches die Finanzierung aller Berufsfachschulen betraf, wollte der Gemeinderat den Entscheid abwarten und mit der Teilrevision kein Präjudiz schaffen.

Das Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Graubünden wurde am 27. August 2013 gefällt. Der Entscheid wurde angefochten und am 17. Oktober 2013 an das Schweizerische Bundesgericht weitergezogen, welches die Beschwerde am 24. März 2014 abwies.

Nun war der Weg frei, eine Teilrevision der Verordnung für die GBC wieder aufzunehmen. In der Zwischenzeit wurde auch der kantonale Finanzausgleich zwischen den Gemeinden und dem Kanton Graubünden beschlossen und per 1. Januar 2016 umgesetzt. Dieser verpflichtet den Kanton zur Finanzierung aller Berufsfachschulen im ganzen Kanton Graubünden.

Im Laufe der letzten Jahre haben sich die Lehrmittel und deren Einsatz je nach Beruf stark verändert. So schreibt z.B. die Organisation der Arbeitswelt der Informatiker den Lernenden das Lehrmittel "Lehrharddisk" zwingend vor. Dieses Lehrmittel kostet den Lernenden mehrere hundert Franken. Bei den Zeichnerberufen ist der individuelle Laptop Bedingung und im Berufsmaturitätsunterricht werden teure, grafikfähige Rechner benö-



tigt. Diesem Trend soll in einem neuen Artikel in der Verordnung Rechnung getragen werden. Darin soll die Befugnis der GBC festgehalten werden, die Anschaffung von einheitlichen Lehrmitteln zu bestimmen.

Ebenfalls in die Verordnung aufzunehmen ist die Berechtigung der GBC, elektronische Aufnahmen von Lernenden aus dem Unterricht und von öffentlichen Veranstaltungen (in Form von Bild und Ton, z.B. Bilder aus dem Unterricht, Daten von Lernplattformen oder Projektdokumentationen usw.) zu nicht kommerziellen Zwecken (z.B. für Plakate, Websites usw.) unter Berücksichtigung datenschutzrechtlicher Bestimmungen zu verwenden.

Festgehalten wird auch, dass alle von Lehrpersonen erarbeitete Lehrmittel Eigentum der GBC sind.

Im Zuge der vorliegenden Teilrevision wurden in der Verordnung in Anlehnung an das BwBGV vom 17. April 2007 redaktionelle Anpassungen vorgenommen und Formulierungen sprachlich aufeinander abgestimmt.

Der Berufsschulrat hat an seiner Sitzung vom 26. Januar 2016 die Teilrevision einstimmig verabschiedet.

2. Bemerkungen zu einzelnen Artikeln

Art. 2 Abs. 2 Zweck und Aufgabe

Redaktionelle Änderung.

Art. 3 Organe

Dieser Artikel zeigt die Organisationsentwicklung und die heute gültigen Organe.

Art. 4 Abs. 1 Zusammensetzung

Wie bisher, werden ein Mitglied vom Stadtrat aus seiner Mitte und die restlichen Mitglieder vom Gemeinderat für den Einsitz in den Berufsschulrat gewählt, da der Einsitz des kantonalen Vertreters entfällt. Der Berufsschulrat besteht somit weiterhin aus maximal neun Mitgliedern. Die neue Formulierung "5-9" lässt auch ein kleineres Gremium zu.



Art. 5 Aufgaben und Kompetenzen

Als wesentlichste Ergänzung ist die Festlegung der Strategie im Rahmen der politischen Vorgaben nun in der Verordnung festgehalten. Weitere Aufgabennennungen und redaktionelle Änderungen ergänzen den Artikel.

Art. 8 Abs. 3 Wahlen

Redaktionelle Änderungen.

Art. 9 Entschädigung

Die Entschädigung der Mitglieder des Berufsschulrates wird neu festgelegt, da die Anbindung an den Stadtschulrat nicht mehr möglich ist (der Schulrat wurde aufgehoben).

Art. 12 Abs. 2 Vizedirektoren/Vizedirektorinnen

Mit der Nennung der Pflichtenhefter werden die Aufgaben genauer und umfassender beschrieben.

Art. 13 Aufgaben und Kompetenzen

Genauer und explizit werden die Aufgaben der Mitarbeit bei der Strategiefindung, die Gewährleistung der Qualität und die Weiterentwicklung festgehalten. Zudem sind weitere Aufgaben aufgeführt.

Art. 14 Abs. 1 und 2 Aufgaben und Kompetenzen

Die Führungsebene der Ressortverantwortlichen und die Nennung der Pflichtenhefte werden erstmals in der Verordnung festgehalten.

Art. 15 Zusammensetzung

Die Zusammensetzung der erweiterten Schulleitung wird explizit aufgeführt.

Art. 16 Aufgaben und Kompetenzen

Die Hauptaufgaben werden genannt und zeigen, dass die erweiterte Schulleitung ein nach innen gerichtetes Organ ist.



Art. 17 Zusammensetzung

Redaktionelle Änderungen.

Art. 18 Abs. 1 bis 4 Aufgaben und Kompetenzen

Redaktionelle Änderungen.

Art. 19 Abs. 3 Lehrpersonen

Neu wird das Urheberrecht geregelt und der GBC zugesprochen. Das Nutzungsrecht der Lehrperson bleibt gewährt.

Art. 20 Schul- und Disziplinarordnung

Redaktionelle Änderungen.

Art. 21 Abs. 1 und 2 Elektronische Aufnahmen

In diesem neuen Artikel wird festgehalten, dass elektronisch erstellte Aufnahmen im Zusammenhang von Unterricht und von GBC-Veranstaltungen im Besitz der GBC sind und für nicht kommerzielle Zwecke weiter verwendet werden dürfen. Das Verbreiten von elektronischen Aufnahmen durch Lernende wird verboten.

Art. 22 Abs. 1 bis 3 Rechtsmittel

Die Handhabung der Rechtsmittel wird der kantonalen Praxis angepasst. Zudem werden redaktionelle Anpassungen umgesetzt.

Art. 24 Abs. 1 Kurse

Redaktionelle Änderungen.

Art. 25 Abs. 1 bis 3 Lehrmittel

Die Berufsfachschule erhält das Recht zu bestimmen, welche Endgeräte und Software-Applikationen für den Unterricht eingesetzt werden. Ebenfalls wird die Kostenbeteiligung der Lernenden für Exkursionen, Eintritte und Sprachaufenthalte geregelt.



Art. 26 Material- und Medienbeitrag

Redaktionelle Änderungen.

Art. 27 Inkraftsetzung

Dieser Artikel wird aktualisiert. Dabei ist berücksichtigt, dass der Kanton keine Genehmigungen aussprechen muss, da der Kanton steuernd über Rahmen- und Jahreskontrakte Einfluss nimmt.

Wir bitten Sie, sehr geehrte Frau Präsidentin, sehr geehrte Mitglieder des Gemeinderates, dem Antrag des Stadtrates zuzustimmen.

Chur, 10. Mai 2016

Namens des Stadtrates

Der Stadtpräsident

Der Stadtschreiber


Urs Marti


Markus Frauenfelder

Anhang

- Teilrevidierte Verordnung für die Gewerbliche Berufsschule Chur (GBC)
- Gegenüberstellung der alten und teilrevidierten Verordnung für die Gewerbliche Berufsschule Chur (GBC)

Aktenauflage

- Regierungsbeschluss "Umsetzung Public Corporate Governance (PCG) in der beruflichen Grundbildung" vom 22. Februar 2011
- Gesetz über die Berufsbildung und weiterführende Bildungsangebote (BwBG) vom 17. April 2007
- Beschluss des Gemeinderates (Sitzung vom 7. Juni 2012, Nr. 198.04)
- Urteil Verwaltungsgericht Kanton Graubünden vom 27. August 2013
- Beschwerde der Stadt Chur u.a. an das Schweizerische Bundesgericht vom 17. Oktober 2013
- Urteil des Bundesgerichtes vom 24. März 2014

Verordnung für die Gewerbliche Berufsschule Chur (GBC)

Beschlossen vom Gemeinderat am... 2016

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Trägerschaft

Die Gewerbliche Berufsschule Chur (GBC) wird von der Stadt Chur im Rahmen der Bundes- und der kantonalen Gesetzgebung über die Berufsbildung getragen.

Art. 2 Zweck und Aufgabe

¹ Zweck und Aufgabe sowie die Organisation der Schule richten sich nach dem Bundesgesetz über die Berufsbildung, dem kantonalen Berufsbildungsgesetz sowie nach den entsprechenden Verordnungen und Reglementen.

² Die GBC erfüllt ihre Aufgaben in Zusammenarbeit mit den Lehrbetrieben und den Organisationen der Arbeitswelt.

II. Organisation

Art. 3 Organe

Organe der GBC sind:

- a) Berufsschulrat;
- b) Schulleitung;
- c) Ressortleitungen;
- d) Erweiterte Schulleitung;
- e) Konferenz der Lehrpersonen.

a) Berufsschulrat

Art. 4 Zusammensetzung

¹ Der Berufsschulrat besteht aus 5-9 Mitgliedern. Ein Mitglied wird vom Stadtrat aus seiner Mitte bezeichnet. Die restlichen Mitglieder werden vom Gemeinderat der Stadt Chur gewählt, wobei Arbeitgeber und Arbeitnehmer der an der GBC auszubildenden Berufe und die Aussengemeinden angemessen vertreten sein sollen.

² Der Gemeinderat wählt die Präsidentin oder den Präsidenten des Berufsschulrates, der sich im Übrigen selbst konstituiert.

³ Die Mitglieder der Schulleitung sowie der Präsident oder die Präsidentin der Konferenz der Lehrpersonen nehmen in der Regel an den Sitzungen des Berufsschulrates mit beratender Stimme teil. Über Ausnahmen entscheidet der Berufsschulrat.

Art. 5 Aufgaben und Kompetenzen

Die Hauptaufgaben und Befugnisse des Berufsschulrates sind:

- a) Festlegen der Strategie im Rahmen der politischen Vorgaben;
- b) Aufsicht über die pädagogische Arbeit;
- c) Erlass der Schul- und Disziplinarordnung;
- d) Erlass des Bussenreglementes;
- e) Anstellung der Mitglieder der Schulleitung;
- f) Anstellung von Lehrpersonen mit unbefristetem Arbeitsvertrag und einem Pensum von mehr als 15 Lektionen Unterricht pro Woche;
- g) Genehmigung des Organigramms;
- h) Erlass der Pflichtenhefte der Mitglieder der Schulleitung, der Ressortleitungen sowie der Lehrpersonen;
- i) Genehmigung des Reglementes der Konferenz der Lehrpersonen;
- j) Bewilligung der Langzeiturlaube von Lehrpersonen und Mitgliedern der Schulleitung im Rahmen des Budgets;
- k) Festlegung des Umfangs des Lektionentlastungspools der Schulleitung;
- l) Entscheide zu grundsätzlichen Fragen des Schulbetriebes.

Art. 6 Beschlussfähigkeit

Der Berufsschulrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.

Art. 7 Abstimmungen

Abstimmungen sind offen vorzunehmen, sofern nicht von einem Mitglied ausdrücklich geheime Stimmabgabe gefordert wird. Bei Stimmgleichheit fällt dem Präsidenten/der Präsidentin der Stichentscheid zu.

Art. 8 Wahlen

¹ Wahlen erfolgen geheim. Wird kein Einspruch erhoben, kann mittels Handmehr gewählt werden.

² Bei allen Wahlen entscheidet das absolute Mehr.

³ Im dritten Wahlgang entscheidet das relative Mehr. Bei Stimmgleichheit wird vom Protokollführer oder von der Protokollführerin das Los gezogen.

Art. 9 Entschädigung

Die Entschädigung der Mitglieder des Berufsschulrates richtet sich nach der gültigen Verordnung betreffend die Entschädigung der städtischen Behörden und Kommissionen und des Stimmbüros.

*b) Schulleitung***Art. 10** Zusammensetzung

Die Schulleitung besteht aus dem Direktor oder der Direktorin sowie zwei Vizedirektoren oder Vizedirektorinnen. In der Regel sollen die berufskundliche und die allgemeinbildende Richtung in der Schulleitung vertreten sein.

Art. 11 Direktor/Direktorin

¹ Der Direktor oder die Direktorin leitet die GBC nach pädagogischen und wirtschaftlichen Grundsätzen und vertritt sie gegen aussen.

² Das Pflichtenheft regelt den Aufgabenbereich.

Art. 12 Vizedirektoren/Vizedirektorinnen

¹ Sie unterstützen den Direktor oder die Direktorin in der Leitung.

² Das Pflichtenheft regelt den Aufgabenbereich.

Art. 13 Aufgaben und Kompetenzen

Die Hauptaufgaben und Befugnisse der Schulleitung sind:

- a) Operative, pädagogische und wirtschaftliche Führung der Schule;
- b) Unterstützung des Berufsschulrates in der Strategiefindung;
- c) Gewährleistung der Qualität und Weiterentwicklung der Schule;
- d) Anstellung von Lehrpersonen mit unbefristetem Arbeitsvertrag und einem Pensum von bis zu 15 Lektionen Unterricht pro Woche;
- e) Anstellung von Lehrpersonen mit befristetem Arbeitsvertrag;
- f) Wahl der Ressortleitungen;
- g) Bildung von Fachausschüssen;
- h) Vertretung der Schule gegen aussen.

*c) Ressortleitungen***Art. 14** Aufgaben und Kompetenzen

¹ Den Ressortleitungen obliegt die Leitung ihres fachtechnischen Gebietes.

² Das Pflichtenheft regelt den Aufgabenbereich.

d) Erweiterte Schulleitung

Art. 15 Zusammensetzung

Die erweiterte Schulleitung setzt sich wie folgt zusammen:

- a) Schulleitungsmitglieder;
- b) Qualitätsleiter oder Qualitätsleiterin;
- c) Leiter oder Leiterin Zentrale Dienste;
- d) Konferenzpräsident oder Konferenzpräsidentin der Lehrpersonen.

Art. 16 Aufgaben und Kompetenzen

Der erweiterten Schulleitung kommt beratende Funktion zu. Sie setzt sich insbesondere mit den Fragen der Schulentwicklung, der Qualitätsentwicklung und der Ressourcenplanung auseinander.

e) Konferenz der Lehrpersonen

Art. 17 Zusammensetzung

Die Konferenz der Lehrpersonen setzt sich aus den an der GBC unterrichtenden Lehrpersonen zusammen.

Art. 18 Aufgaben und Kompetenzen

¹ Die Konferenz der Lehrpersonen nimmt zu Fragen Stellung, welche für die Lehrpersonen und die Schulentwicklung von Bedeutung sind.

² Der Konferenz der Lehrpersonen steht ein Antragsrecht zuhanden des Berufsschulrates zu.

³ Die Organisation der Konferenz der Lehrpersonen wird in einem Reglement geregelt.

⁴ Die Konferenz der Lehrpersonen wählt ihr Präsidium aus ihrer Mitte.

III. Lehrpersonen

Art. 19 Lehrpersonen

¹ Die Lehrpersonen unterstehen der städtischen Personalverordnung.

² Das Pflichtenheft regelt den Aufgabenbereich.

³ Die Urheberrechte an allen geistigen Schöpfungen, Unterrichtsunterlagen, Präsentationen und Forschungsergebnissen, die Lehrpersonen im Arbeitsverhältnis mit der GBC in Ausübung ihrer Funktionen erarbeitet haben, stehen im Eigentum der GBC. Das Nutzungsrecht der betreffenden Lehrpersonen bleibt ohne Beschränkung gewährleistet.

IV. Lernende

Art. 20 Schul- und Disziplinarordnung

Die Pflichten und Rechte der Lernenden sowie das Absenzen- und Disziplinarwesen werden in einer Schul- und Disziplinarordnung geregelt. Diese wird allen Lernenden beim Eintritt in die Schule bekanntgegeben.

Art. 21 Elektronische Aufnahmen

¹ Elektronische Aufnahmen (z.B. Bild, Ton etc.) vom Unterricht und von öffentlichen Veranstaltungen der GBC dürfen zu nicht kommerziellen Zwecken durch die Schule verwendet werden. Vorbehalten bleiben die datenschutzrechtlichen Bestimmungen.

² Elektronische Aufnahmen (z.B. Bild, Ton etc.) vom Unterricht und von öffentlichen Veranstaltungen der GBC dürfen durch Lernende nicht verbreitet werden.

Art. 22 Rechtsmittel

¹ Die Lernenden können gegen Strafen, Massnahmen und Verhalten der Lehrpersonen innert 10 Tagen bei der Schulleitung Beschwerde erheben. Dasselbe gilt für Beschwerden gegen Semesternoten, die für die Lehrabschlussprüfungen übernommen werden, wobei der Entscheid der Schulleitung endgültig ist.

² Die Lernenden können eine persönliche Aussprache mit der sie unterrichtenden Lehrperson oder der Schulleitung verlangen.

³ Entscheide und Verfügungen der Schulleitung können innert 30 Tagen mit Beschwerde an das zuständige kantonale Departement weitergezogen werden. Davon ausgenommen sind Beschwerden gegen Semesternoten.

⁴ Entscheide betreffend Nichtzulassung, Nichtpromotion und Nichtbestehen der Abschlussprüfungen können innert 10 Tagen direkt mit Beschwerde beim kantonalen Departement angefochten werden.

V. Ausbildungsgänge und Kurswesen

Art. 23 Ausbildungsgänge

Die GBC kann nebst der beruflichen Grundbildung weitere Ausbildungsgänge gemäss Vorgabe der Trägerschaft anbieten.

Art. 24 Kurse

¹ Die GBC organisiert nach Bedarf Freikurse und Trainingsmodule für Lernende.

² Die GBC bietet nach Bedarf überregionale Weiterbildungskurse für Lehrpersonen an.

VI. Lehrmittel, Material- und Medienbeitrag

Art. 25 Lehrmittel

¹ Individuelle Lehrmittel und Materialien sind von den Lernenden zu beschaffen.

² Elektronische Unterrichtsmittel (Endgeräte, Software, Applikationen, etc.) sind nach den Weisungen der GBC zu beschaffen.

³ Weitere Ausgaben (Exkursionen, Sprachaufenthalte, etc.) bezahlen die Lernenden nach Vorgaben der GBC.

Art. 26 Material- und Medienbeitrag

Die GBC erhebt von den Lernenden einen Material- und Medienbeitrag. Höhe und Zahlungsmodalitäten werden durch die Schulleitung jährlich festgelegt.

VII. Schlussbestimmungen

Art. 27 Inkraftsetzung

Diese Verordnung ersetzt diejenige vom 15. Mai 2003 und tritt per 1. August 2016 in Kraft.

Verordnung für die Gewerbliche Berufsschule Chur (GBC); RB 751

Beschlossen vom Gemeinderat am 15. Mai 2003

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Trägerschaft

Die Gewerbliche Berufsschule Chur (GBC) wird von der Stadt Chur im Rahmen der Bundes- und der kantonalen Gesetzgebung über die Berufsbildung getragen.

Art. 2 Zweck und Aufgabe

¹ Zweck und Aufgabe sowie die Organisation der Schule richten sich nach dem Bundesgesetz über die Berufsbildung, dem kantonalen Berufsbildungsgesetz sowie nach den entsprechenden Verordnungen und Reglementen.

² Die GBC erfüllt ihre Aufgaben in Zusammenarbeit mit den Lehrbetrieben und den beruflichen Organisationen.

II. Organisation

Art. 3 Organe

Organe der GBC sind:

- a) Berufsschulrat;
- b) Schulleitung;
- c) Konferenz.

a) *Berufsschulrat*

Art. 4 Zusammensetzung

¹ Der Berufsschulrat besteht aus 9 Mitgliedern. Ein Mitglied wird vom Kanton bezeichnet, ein zweites vom Stadtrat aus seiner Mitte. 7 Mitglieder werden vom Gemeinderat der Stadt Chur gewählt, wobei Arbeitgeber und Arbeitnehmer der an der GBC auszubildenden Berufe und die Aussengemeinden angemessen vertreten sein sollen.

² Der Gemeinderat wählt die Präsidentin oder den Präsidenten des Berufsschulrates, der sich im Übrigen selbst konstituiert.

Verordnung für die Gewerbliche Berufsschule Chur (GBC); RB 751

Beschlossen vom Gemeinderat am2016

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Trägerschaft

Die Gewerbliche Berufsschule Chur (GBC) wird von der Stadt Chur im Rahmen der Bundes- und der kantonalen Gesetzgebung über die Berufsbildung getragen.

Art. 2 Zweck und Aufgabe

¹ Zweck und Aufgabe sowie die Organisation der Schule richten sich nach dem Bundesgesetz über die Berufsbildung, dem kantonalen Berufsbildungsgesetz sowie nach den entsprechenden Verordnungen und Reglementen.

² Die GBC erfüllt ihre Aufgaben in Zusammenarbeit mit den Lehrbetrieben und den **beruflichen** Organisationen **der Arbeitswelt**.

II. Organisation

Art. 3 Organe

Organe der GBC sind:

- a) Berufsschulrat;
- b) Schulleitung;
- c) **Ressortleitungen;**
- d) **Erweiterte Schulleitung;**
- e) **Konferenz der Lehrpersonen.**

a) *Berufsschulrat*

Art. 4 Zusammensetzung

¹ **Der Berufsschulrat besteht aus 5-9 Mitgliedern. Ein Mitglied wird vom (...) Stadtrat aus seiner Mitte bezeichnet. Die restlichen** Mitglieder werden vom Gemeinderat der Stadt Chur gewählt, wobei Arbeitgeber und Arbeitnehmer der an der GBC auszubildenden Berufe und die Aussengemeinden angemessen vertreten sein sollen.

² Der Gemeinderat wählt die Präsidentin oder den Präsidenten des Berufsschulrates, der sich im Übrigen selbst konstituiert.

³ Die Mitglieder der Schulleitung sowie der Präsident oder die Präsidentin der Konferenz der Lehrpersonen nehmen in der Regel an den Sitzungen des Berufsschulrates mit beratender Stimme teil. Über Ausnahmen entscheidet der Berufsschulrat.

Art. 5 Aufgaben und Kompetenzen

¹ Die Hauptaufgaben und Befugnisse des Berufsschulrates sind:

- a) Aufsicht über die pädagogische Arbeit der GBC;
- b) Erlass der Schul- und Disziplinarordnung;
- c) Wahl der Mitglieder der Schulleitung;
- d) Wahl von Lehrpersonen mit unbefristetem Arbeitsvertrag und einem Pensum von mehr als 15 Lektionen Unterricht pro Woche;
- e) Genehmigung des Organigramms;
- f) Erlass der Pflichtenhefte der Mitglieder der Schulleitung, der Ressortverantwortlichen sowie der Lehrpersonen;
- g) Genehmigung des Reglementes der Konferenz;
- h) Bewilligung der Langzeiturlaube von Lehrpersonen und Mitgliedern der Schulleitung im Rahmen des Voranschlages;
- i) Festlegung des Umfangs des Lektionentlastungspools der Schulleitung;
- j) Entscheide zu grundsätzlichen Fragen des Schulbetriebes.

² Zur Erledigung von Disziplinarfällen, welche Berufslernende betreffen, wählt der Berufsschulrat aus seiner Mitte eine Disziplinarkommission mit 3 Mitgliedern.

Art. 6 Beschlussfähigkeit

Der Berufsschulrat ist beschlussfähig, wenn 5 Mitglieder anwesend sind.

Art. 7 Abstimmungen

Abstimmungen sind offen vorzunehmen, sofern nicht von einem Mitglied ausdrücklich geheime Stimmabgabe gefordert wird. Bei Stimmgleichheit fällt dem Präsidenten/der Präsidentin der Stichentscheid zu.

³ Die Mitglieder der Schulleitung sowie der Präsident oder die Präsidentin der Konferenz der Lehrpersonen nehmen in der Regel an den Sitzungen des Berufsschulrates mit beratender Stimme teil. Über Ausnahmen entscheidet der Berufsschulrat.

Art. 5 Aufgaben und Kompetenzen

Die Hauptaufgaben und Befugnisse des Berufsschulrates sind:

- a) **Festlegen der Strategie im Rahmen der politischen Vorgaben;**
- b) Aufsicht über die pädagogische Arbeit;
- c) Erlass der Schul- und Disziplinarordnung;
- d) **Erlass des Bussenreglementes;**
- e) **Anstellung** der Mitglieder der Schulleitung;
- f) **Anstellung** von Lehrpersonen mit unbefristetem Arbeitsvertrag und einem Pensum von mehr als 15 Lektionen Unterricht pro Woche;
- g) Genehmigung des Organigramms;
- h) Erlass der Pflichtenhefte der Mitglieder der Schulleitung, der **Ressortleitungen** sowie der Lehrpersonen;
- i) Genehmigung des Reglementes der Konferenz **der Lehrpersonen;**
- j) Bewilligung der Langzeiturlaube von Lehrpersonen und Mitgliedern der Schulleitung im Rahmen des Budgets;
- k) Festlegung des Umfangs des Lektionentlastungspools der Schulleitung;
- l) Entscheide zu grundsätzlichen Fragen des Schulbetriebes.

~~² Zur Erledigung von Disziplinarfällen, welche Lernende betreffen, wählt der Berufsschulrat aus seiner Mitte eine Disziplinarkommission mit 3 Mitgliedern.~~

Art. 6 Beschlussfähigkeit

Der Berufsschulrat ist beschlussfähig, **wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.**

Art. 7 Abstimmungen

Abstimmungen sind offen vorzunehmen, sofern nicht von einem Mitglied ausdrücklich geheime Stimmabgabe gefordert wird. Bei Stimmgleichheit fällt dem Präsidenten/der Präsidentin der Stichentscheid zu.

Art. 8 Wahlen

¹ Wahlen erfolgen geheim. Wird kein Einspruch erhoben, kann mittels Handmehr gewählt werden.

² Bei allen Wahlen entscheidet das absolute Mehr.

³ Im dritten Wahlgang entscheidet das relative Mehr. Bei Stimmgleichheit wird vom Protokollführer/der Protokollführerin das Los gezogen.

Art. 9 Entschädigung

Die Entschädigung der Mitglieder des Berufsschulrates richtet sich nach den für den Stadtschulrat geltenden Ansätzen.

b) Schulleitung**Art. 10 Zusammenstetzung**

Die Schulleitung besteht aus dem Direktor oder der Direktorin sowie zwei Vizedirektoren oder Vizedirektorinnen. In der Regel soll die berufskundliche und die allgemein bildende Richtung in der Schulleitung vertreten sein.

Art. 11 Direktor/Direktorin

¹ Der Direktor oder die Direktorin leitet die GBC nach pädagogischen und wirtschaftlichen Grundsätzen und vertritt sie gegen aussen.

² Das Pflichtenheft regelt den Aufgabenbereich.

Art. 12 Vizedirektoren/Vizedirektorinnen

Sie unterstützen den Direktor oder die Direktorin in der Leitung der GBC gemäss Pflichtenheft. Dieses regelt auch die Stellvertretung innerhalb der Schulleitung.

Art. 8 Wahlen

¹ Wahlen erfolgen geheim. Wird kein Einspruch erhoben, kann mittels Handmehr gewählt werden.

² Bei allen Wahlen entscheidet das absolute Mehr.

³ Im dritten Wahlgang entscheidet das relative Mehr. Bei Stimmgleichheit wird vom Protokollführer **oder von** der Protokollführerin das Los gezogen.

Art. 9 Entschädigung

Die Entschädigung der Mitglieder des Berufsschulrates richtet sich nach der gültigen Verordnung betreffend die Entschädigung der städtischen Behörden und Kommissionen und des Stimbüros.

b) Schulleitung**Art. 10 Zusammensetzung**

Die Schulleitung besteht aus dem Direktor oder der Direktorin sowie zwei Vizedirektoren oder Vizedirektorinnen. In der Regel **sollen** die berufskundliche und die allgemeinbildende Richtung in der Schulleitung vertreten sein.

Art. 11 Direktor/Direktorin

¹ Der Direktor oder die Direktorin leitet die GBC nach pädagogischen und wirtschaftlichen Grundsätzen und vertritt sie gegen aussen.

² Das Pflichtenheft regelt den Aufgabenbereich.

Art. 12 Vizedirektoren/Vizedirektorinnen

¹ Sie unterstützen den Direktor oder die Direktorin in der Leitung.**(...)**

² **Das Pflichtenheft regelt den Aufgabenbereich.**

Art. 13 Aufgaben und Kompetenzen

Die Hauptaufgaben und Befugnisse der Schulleitung sind:

- a) Gewährleistung der Qualität;
- b) Organisation und Überwachung des Schulbetriebes;
- c) Wahl von Lehrpersonen mit unbefristetem Arbeitsvertrag und einem Pensum von bis zu 15 Lektionen Unterricht pro Woche;
- d) Wahl von Lehrpersonen mit befristetem Arbeitsvertrag;
- e) Wahl der Ressortverantwortlichen;
- f) Bildung von Fachausschüssen;
- g) Sicherstellung der schulärztlichen Betreuung.

Art. 14 Erweiterte Schulleitung

Insbesondere in Fragen der Schulentwicklung, der Qualitätssicherung und der Ressourcenplanung kann die Schulleitung Ressortverantwortliche, die Leitung der zentralen Dienste oder das Konferenzpräsidium beiziehen. Dieser erweiterten Schulleitung kommt beratende Funktion zu.

Art. 15 Konferenz

c) *Konferenz*

Art. 15 Konferenz

Die Konferenz setzt sich aus den an der GBC unterrichtenden Lehrpersonen zusammen.

Art. 13 Aufgaben und Kompetenzen

Die Hauptaufgaben und Befugnisse der Schulleitung sind:

- a) **Operative, pädagogische und wirtschaftliche Führung der Schule;**
- b) **Unterstützung des Berufsschulrates in der Strategiefindung;**
- c) **Gewährleistung der Qualität und Weiterentwicklung der Schule;**
- d) **Anstellung** von Lehrpersonen mit unbefristetem Arbeitsvertrag und einem Pensum von bis zu 15 Lektionen Unterricht pro Woche;
- e) **Anstellung** von Lehrpersonen mit befristetem Arbeitsvertrag;
- f) Wahl der Ressortleitungen;
- g) Bildung von Fachausschüssen;
- h) **Vertretung der Schule gegen aussen.**

c) *Ressortleitungen*

Art. 14 Aufgaben und Kompetenzen

¹ Den Ressortleitungen obliegt die Leitung ihres fachtechnischen Gebietes.

² Das Pflichtenheft regelt den Aufgabenbereich.

d) *Erweiterte Schulleitung*

Art. 15 Zusammensetzung

Die erweiterte Schulleitung setzt sich wie folgt zusammen:

- a) Schulleitungsmitglieder;
- b) Qualitätsleiter oder Qualitätsleiterin;
- c) Leiter oder Leiterin Zentrale Dienste;
- d) Konferenzpräsident oder Konferenzpräsidentin der Lehrpersonen.

Art. 16 Aufgaben und Kompetenzen

Der erweiterten Schulleitung kommt beratende Funktion zu. Sie setzt sich insbesondere mit den Fragen der Schulentwicklung, der Qualitätsentwicklung und der Ressourcenplanung auseinander.

e) *Konferenz der Lehrpersonen*

Art. 17 Zusammensetzung

Die Konferenz **der Lehrpersonen** setzt sich aus den an der GBC unterrichtenden Lehrpersonen zusammen.

Art. 16 Aufgaben und Kompetenzen

¹ Die Konferenz nimmt zu Fragen Stellung, welche für die Lehrpersonen und die Schulentwicklung von Bedeutung sind.

² Der Konferenz steht ein Antragsrecht zuhanden des Berufsschulrates zu.

³ Die Organisation der Konferenz wird in einem Reglement geregelt.

⁴ Die Konferenz wählt ihr Präsidium aus ihrer Mitte.

III. Lehrpersonen

Art. 17 Lehrpersonen

¹ Die Lehrpersonen unterstehen der städtischen Personalverordnung.

² Das Pflichtenheft regelt den Aufgabenbereich.

Art. 18 Ressortverantwortliche

¹ Den Ressortverantwortlichen obliegt die Leitung ihres fachtechnischen Gebietes.

² Das Pflichtenheft regelt den Aufgabenbereich.

IV. Berufslernende

Art. 19 Schul- und Disziplinarordnung

Die Pflichten und Rechte der Berufslernenden sowie das Absenzen- und Disziplinarwesen werden in einer Schul- und Disziplinarordnung geregelt. Diese wird allen Berufslernenden beim Eintritt in die Schule bekanntgegeben.

Art. 18 Aufgaben und Kompetenzen

¹ Die Konferenz **der Lehrpersonen** nimmt zu Fragen Stellung, welche für die Lehrpersonen und die Schulentwicklung von Bedeutung sind.

² Der Konferenz **der Lehrpersonen** steht ein Antragsrecht zuhanden des Berufsschulrates zu.

³ Die Organisation der Konferenz **der Lehrpersonen** wird in einem Reglement geregelt.

⁴ Die Konferenz **der Lehrpersonen** wählt ihr Präsidium aus ihrer Mitte.

III. Lehrpersonen

Art. 19 Lehrpersonen

¹ Die Lehrpersonen unterstehen der städtischen Personalverordnung.

² Das Pflichtenheft regelt den Aufgabenbereich.

³ Die Urheberrechte an allen geistigen Schöpfungen, Unterrichtsunterlagen, Präsentationen und Forschungsergebnissen, die Lehrpersonen im Arbeitsverhältnis mit der GBC in Ausübung ihrer Funktionen erarbeitet haben, stehen im Eigentum der GBC. Das Nutzungsrecht der betreffenden Lehrpersonen bleibt ohne Beschränkung gewährleistet.

~~Art. 18 — Ressortverantwortliche~~

~~¹ Den Ressortverantwortlichen obliegt die Leitung ihres fachtechnischen Gebietes.~~

~~² Das Pflichtenheft regelt den Aufgabenbereich.~~

IV. Lernende

Art. 20 Schul- und Disziplinarordnung

Die Pflichten und Rechte der **Lernenden** sowie das Absenzen- und Disziplinarwesen werden in einer Schul- und Disziplinarordnung geregelt. Diese wird allen **Lernenden** beim Eintritt in die Schule bekanntgegeben.

Art. 20 Rechtliches Gehör / Rechtsmittel
¹ Das rechtliche Gehör ist in jedem Falle gewährleistet.
² Die Berufslernenden können gegen Strafen, Massnahmen und Verhalten der Lehrpersonen innert 14 Tagen bei der Schulleitung Beschwerde einlegen.
³ Die Berufslernenden können jederzeit eine persönliche Aussprache mit der sie unterrichtenden Lehrperson oder der Schulleitung verlangen.
⁴ Entscheide und Verfügungen der Schulleitung und der Disziplinarkommission können durch die unmittelbar Betroffenen innert 14 Tagen an den Berufsschulrat weitergezogen werden, solche des Berufsschulrates innert 14 Tagen an das kantonale Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement.
V. Ausbildungsgänge und Kurswesen
Art. 21 Ausbildungsgänge
Die GBC kann nebst der beruflichen Grundausbildung weitere Ausbildungsgänge gemäss Vorgabe der Trägerschaft anbieten.

Art. 21 Elektronische Aufnahmen
¹ Elektronische Aufnahmen (z.B. Bild, Ton etc.) vom Unterricht und von öffentlichen Veranstaltungen der GBC dürfen zu nicht kommerziellen Zwecken durch die Schule verwendet werden. Vorbehalten bleiben die datenschutzrechtlichen Bestimmungen.
² Elektronische Aufnahmen (z.B. Bild, Ton etc.) vom Unterricht und von öffentlichen Veranstaltungen der GBC dürfen durch Lernende nicht verbreitet werden.
Art. 22 Rechtliches Gehör / Rechtsmittel
¹ Das rechtliche Gehör ist in jedem Falle gewährleistet.
¹ Die Lernenden können gegen Strafen, Massnahmen und Verhalten der Lehrpersonen innert 10 14 Tagen bei der Schulleitung Beschwerde einlegen erheben. Dasselbe gilt für Beschwerden gegen Semesternoten, die für die Lehrabschlussprüfungen übernommen werden, wobei der Entscheid der Schulleitung endgültig ist.
² Die Lernenden können jederzeit eine persönliche Aussprache mit der sie unterrichtenden Lehrperson oder der Schulleitung verlangen.
³ Entscheide und Verfügungen der Schulleitung und der Disziplinarkommission können innert 30 Tagen mit Beschwerde an das zuständige kantonale Departement weitergezogen werden. Davon ausgenommen sind Beschwerden gegen Semesternoten.
⁴ Entscheide betreffend Nichtzulassung, Nichtpromotion und Nichtbestehen der Abschlussprüfungen können innert 10 Tagen direkt mit Beschwerde beim kantonalen Departement angefochten werden.
V. Ausbildungsgänge und Kurswesen
Art. 23 Ausbildungsgänge
Die GBC kann nebst der beruflichen Grundbildung weitere Ausbildungsgänge gemäss Vorgabe der Trägerschaft anbieten.

Art. 22 Kurse

¹ Die GBC organisiert nach Bedarf Freifach- und Stützkurse für Berufslernende.

² Die GBC bietet nach Bedarf überregionale Weiterbildungskurse für Lehrpersonen an.

VI. Lehrmittel und Materialgeld

Art. 23 Lehrmittel

Individuelle Lehrmittel und Materialien sind von den Berufslernenden zu beschaffen.

Art. 24 Materialgeld

Die GBC erhebt von den Berufslernenden ein Materialgeld. Höhe und Zahlungsmodalitäten werden durch die Schulleitung festgelegt.

VII. Schlussbestimmungen

Art. 25 Inkraftsetzung

Diese Verordnung ersetzt diejenige vom 11. November 1993 und tritt nach der Genehmigung durch das Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement auf das Schuljahr 2003/2004 in Kraft, die Bestimmungen zur Zusammensetzung des Berufsschulrates auf Beginn der nächsten Legislaturperiode der städtischen Behörden. ¹

¹ Vom Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement genehmigt am 10. Juni 2003.

Art. 24 Kurse

¹ Die GBC organisiert nach Bedarf **Freikurse und Trainingsmodule für Lernende.**

² Die GBC bietet nach Bedarf überregionale Weiterbildungskurse für Lehrpersonen an.

VI. Lehrmittel, **Material- und Medienbeitrag und Materialgeld**

Art. 25 Lehrmittel

¹ Individuelle Lehrmittel und Materialien sind von den **Lernenden** zu beschaffen.

² **Elektronische Unterrichtsmittel (Endgeräte, Software, Applikationen, etc.) Lehrmittel, Klassenlehrmittel und Klassenmaterial sind nach den Weisungen der GBC zu beschaffen.**

³ **Weitere Ausgaben (Exkursionen, Sprachaufenthalte, etc.) bezahlen die Lernenden nach Vorgaben der GBC.**

Art. 26 **Material- und Medienbeitrag Materialgeld**

Die GBC erhebt von den **Lernenden einen Material- und Medienbeitrag ein-Materialgeld.** Höhe und Zahlungsmodalitäten werden durch die Schulleitung **jährlich** festgelegt.

VII. Schlussbestimmungen

Art. 27 Inkraftsetzung

Diese Verordnung ersetzt diejenige vom **15. Mai 2003** und tritt **per 1. August 2016** in Kraft. **Die Bestimmungen zur Zusammensetzung des Berufsschulrates treten auf Beginn der nächsten Legislaturperiode der städtischen Behörden in Kraft.**

¹ Vom Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement genehmigt am 10. Juni 2003.